

Außerordentliche Beilage

zum Amtsblatt der Königlichen Regierung № 28.

Marienwerder, den 13. Juli 1838.

Bestimmungen

in Betreff der Erhebung der Abgaben von der Schifffahrt und der Holzflößerei auf den Wasser-Straßen zwischen der Elbe und Oder mit Ausschluß des Plauer-Kanals.

§. 1.

Jeder Führer eines inländischen Kahns, der die oben bezeichneten Wasserstraßen befährt, ist verpflichtet, behufs der Abgaben-Entrichtung die Tragfähigkeit seines Fahrzeuges durch Vorzeigung des Meßbriefes nachzuweisen und der Empfangsstelle zugleich die Ueberzeugung zu geben, daß sein Fahrzeug das nämliche sei, für welches der Meßbrief ausgefertigt worden.

Zu diesem Ende ist der Kahnführer gehalten, dem ersten mit dem Vermessungs-Geschäft beauftragten Hauptamte, welches sein Fahrzeug im unbedenklichen Zustande berührt, dasselbe zur Bezeichnung und Vermessung zu gestellen, und muß, wenn er dies unterläßt, von dem Haupt-Amte dazu angehalten werden.

Ausländische Kähne werden in der Regel weder bezeichnet, noch vermessen, vielmehr geschieht die Erhebung der Abgaben nach einer von dem Kahnführer an der zuerst berührten Empfangsstelle abzugebenden Deklaration über die Tragfähigkeit des Fahrzeuges, deren Richtigkeit im Zweifelsfalle von den zur Vermessung befugten Haupt-Ämtern (§. 3.) durch Messung zu kontrolliren ist.

§. 2.

Ueber die bewirkte Bezeichnung der Schiffsgefäße ist dem Schiffsführer eine Bescheinigung, so wie auf Grund der stattgefundenen Vermessung ein Meßbrief unentgeltlich zu erteilen.

§. 3.

Die Haupt-Ämter in den nachbenannten Orten sind für jetzt mit dem Geschäfte der Bezeichnung und Vermessung der Schiffsgefäße ausschließlich beauftragt. Damit erselien werden kann, von welchem Haupt-Amte die Bezeichnung vorgenommen sei, ist diese durch die nachstehend dem Sitze des betreffenden Haupt-Amtes beigefügte römische Ziffer mit Hinzufügung der laufenden Nummer auszudrücken;

Berlin I.
Brandenburg II.
Breslau III.

Bromberg IV.
Danzig V.
Frankfurt a/D. VI.

Halle VII.
Landsberg VIII.
Magdeburg IX.

Mühlberg X.
Posen XI.
Potsdam XII.

Stettin XIII.
Zhorn XIV.
Wittenberge XV.

§. 4.

Bei der Ausmittelung der Tragfähigkeit eines Schiffsgefäßes muß allemal der Eigenthümer des Schiffes, oder dessen Stellvertreter zugezogen und der Schiffs-Eigenthümer oder dessen Vertreter besonders angehalten werden, sich von der Richtigkeit der Vermessung zu überzeugen, was derselbe in der nachstehend gedachten Verhandlung anzuerkennen hat.

Die den Befund der Vermessung enthaltende Verhandlung ist von dem Oberbeamten, welcher die Vermessung leitet, aufzunehmen und von dem bei der Vermessung zugezogenen zweiten Beamten, so wie von dem, zum Vermessungsgeschäft zugezogenen Schiffseigner oder Steuermann, mit zu unterschreiben.

§. 5.

Ergiebt sich, daß über ein Schiffsgefäß bereits ein nach den gegenwärtigen Bestimmungen ausgefertigter Meßbrief ertheilt worden ist, daß aber der Schiffer denselben abhänden gebracht hat, oder nicht mit sich führt, oder daß von dem Schiffer aus einer andern Veranlassung mit der Vorlegung zurückgehalten wird; so soll derselbe, wenn eine anderweite Messung, deshalb bewerkstelligt werden muß, dafür eine Gebühr von zwei Thalern als Ordnungstrafe erlegen und der neue Meßbrief auf einem, von ihm zu bezahlenden Stempelbogen von 15 Sgr. ausgefertigt werden.

Wird der frühere Meßbrief jedoch noch vorher wieder herbeigeschafft, dann bleibt nach Maßgabe der Umstände eine Ordnungstrafe bis zu einem Thaler zu verhängen.

Dagegen wird den Hauptämtern die Befugniß ertheilt: die Bezeichnung oder Verbleitung gegen Erstattung der Kosten wieder herzustellen, und Duplikate des Meßbriefs auf 15 Sgr. Stempelbogen zu ertheilen, wenn solche ohne Verschulden des Schiffers beschädigt oder verloren werden, zuvor die Richtigkeit der Angabe durch einen mit der Prüfung derselben zu beauftragenden Beamten anerkannt und durch den Befund vorzunehmender Nachvermessung dargethan ist.

§. 6.

Ist ein Fahrzeug einmal vermessen und mit einem Meßbriefe versehen, so findet eine abermalige Vermessung, außer in dem Falle des §. 5. nur ausnahmsweise statt:

- 1) wenn eine bauliche Veränderung damit vorgenommen ist;
- 2) wenn der vorgelegte Meßbrief älter als fünf Jahre ist;
- 3) wenn Gründe vorhanden sind, welche vermuthen lassen, daß im Meßbriefe: die Tragfähigkeit unrichtig angegeben sei;
- 4) wenn Verdacht vorhanden, daß der vorgezeigte Meßbrief für ein anderes Fahrzeug erteilt sei.

Findet sich eine Abweichung, die nicht von solchem Belange ist, daß daraus die Anwendung eines andern, als des bisherigen Tariffahes folgt, so bleibt zu erörtern: ob dabei ein bei der vorhergegangenen Messung begangenes Verschulden der Beamten zum Grunde liegt, oder ob der Meßbrief für ein anderes Schiffsgesäß erteilt, oder ob letzteres nach geschehener Vermessung baulich verändert sei, ohne daß der Schiffer auf Ertheilung eines neuen Meßbriefes angetragen habe, wo dann Abndung nach der Steuerordnung vom Sten Februar 1819 §. 90. eintritt.

Ergiebt sich dagegen aus der neuern Messung eine solche Abweichung gegen die vorhergegangene, daß nach der dabei ermittelten Tragfähigkeit des Schiffsgesäßes, ein höherer Tariffah als der bisherige anzuwenden ist, und lediglich eine Unrichtigkeit der frühern Messung und strafbares Verschulden der Beamten dabei zum Grunde liegt: so bleiben dieselben außer der disciplinischen Bestrafung auch für die, daraus erwachsenen Nachtheile verantwortlich.

Der Schiffer hingegen, oder derjenige, der strafbar dabei mitwirkt, einen für ein anderes Schiff ausgefertigten Meßbrief, als denjenigen, der für das neu vermessene Schiff ausgefertigt sei, angegeben, oder der an einem, bereits mit einem Meßbriefe versehenen Schiffsgesäße eine bauliche Veränderung vorgenommen haben sollte, ohne auf Ertheilung eines neuen Meßbriefes angetragen zu haben, ist wegen Nachzahlung der Abgaben, die erweislich dem Staate dadurch entzogen worden, und wegen der unternommenen Defraudation, so wie auch wegen etwa hinzutretender anderer Vergehen, nach den Bestimmungen der Steuerordnung in Anspruch zu nehmen.

Auch ohne die Veranlassung dazu erst aus einer neuen Vermessung hervzunehmen, ist gegen diejenigen ein Strafverfahren einzuleiten, welche Unrichtigkeiten mit einem Meßbriefe, z. B. durch Production für ein anderes Schiffsgesäß, als wofür solcher ausgefertigt worden, oder auf andere Weise begehen.

§. 7.

Wird ein Schiffsgesäß von neuem gemessen, dann ist auch ein neuer Meßbrief zu erteilen, der frühere dem Schiffer abzunehmen durch einen Vermerk außer Gebrauch zu setzen und der nach §. 4. aufzunehmenden Verhandlung beizufügen.

§. 8.

Handlöhne und andere kleine Fahrzeuge, welche nicht zum Befrachten dienen, werden weder bezeichnet, noch gemessen, oder mit Meßbriefen versehen.

§. 9.

Jedes Schiffsgefäß behält die ihm einmal ertheilte Bezeichnung, gleichviel, ob es überbaut wird, oder in andere Hände übergeht. Daher ist der jedesmalige Besitzer, oder dessen stellvertretender Steuermann, für welchen letztern der Eigenthümer subsidiarisch haftet, verpflichtet, nicht nur die Bezeichnung, sondern auch den angelegten Bleiverschluß sorgfältig zu erhalten.

§. 10.

Der Uebergang eines Schiffsgefäßes auf einen andern Eigenthümer, muß sowohl von dem Bewerber, als von demjenigen, welcher das Eigenthum aufgibt, dem nächsten mit der Vermessung beauftragten Hauptamte angezeigt werden.

§. 11.

Bei Neubauten, welche nach dem Muster K. von dem Schiffsbauer, welcher den Bau ausgeführt hat, bescheinigt werden müssen, ist das in §. 1. vorgeschriebene Verfahren zu beobachten; bauliche Veränderungen aber, wobei der Riesbord oder die Windlatte abgenommen oder verändert, oder die Abnahme der Kajüte nothwendig wird, müssen der, der Schiffsbaustelle an der Wasserstraße zunächst gelegenen Steuer-Behörde angemeldet, und von der letztern muß die Abnahme des Bleiverschlusses, falls dies nothwendig erscheint, bewirkt, jedenfalls aber das Geschehene in dem Meßbrief bemerkt werden; Wiederanlegung des Bleiverschlusses an die Tafel kann nur von einem der nach §. 3. dazu befugten Hauptämter, nachdem die Art der baulichen Veränderung nach dem Muster M. von dem betreffenden Schiffsbauer durch ein Attest nachgewiesen worden ist, bewirkt und muß das Geschehene von dem Hauptamte in dem Meßbriefe vermerkt werden.

§. 12.

Hat der Neubau oder die bauliche Veränderung eines Flußfahrzeuges, welches einem Inländer zugehört, im Auslande stattgefunden, dann ist die Vorbringung der §. 11. gedachten Bescheinigungen nicht zu verlangen, der Schiffsführer aber gehalten, bei dem auf der Fahrt zuerst berührten Preussischen Haupt-Amte den Neu- oder Ueberbau anzuzeigen. Daß dies geschehen sei, wird von dem Letzteren in dem Falle bescheinigt, wenn die Bezeichnung und Vermessung des Gefäßes dort nicht statt finden kann und der Schiffer angewiesen werden muß, sich dieserhalb bei einem andern Hauptamte zu melden.

§. 13.

Die Nichtbefolgung der in den §. §. 10., 11. und 12. gegebenen Be-

Simmungen zieht eine von den Hauptämtern einzuziehende Ordnungsstrafe von zwei Thalern wider den Schiffer resp. dessen Stellvertreter nach sich, welche im Wiederholungsfalle verdoppelt wird.

Für die Verfolgung und Untersuchung der Contraventionen, so wie bei Verrechnung der eingezogenen Strafgeelder, gelten die für die innern Steuern ertheilten Vorschriften.

§. 14.

Die Kosten der zur Bezeichnung der Gefäße erforderlichen Tafel sind von dem Führer des zu bezeichnenden Schiffes zu erstatten; das Blei zur Sicherstellung der Tafel aber ist unentgeltlich zu verabfolgen.

Beschädigte Tafeln müssen gegen deren Rücklieferung durch neue, von dem Haupt:Stempel:Magazin zu beziehende, gegen Erstattung der Kosten ersetzt werden.

Bis dahin, daß der Ersatz einer beschädigten Tafel erfolgt, wird der Meßbrief mit dem Vermerk, weshalb die Bezeichnungstafel an der Kajüte fehlt, versehen.

§. 15.

Meldet ein Schiffer ein Schiffsgefäß zum Durchschleusen entweder bei einer Empfangsstelle an, welcher die Befugniß zur Bezeichnung und Ertheilung von Meßbriefen nicht beigelegt ist, oder ist der Kahn in einem Zustande, welcher die Vermessung nicht zuläßt, also beladen, oder mit der vollständigen Takelage nicht versehen, und kann der Schiffsführer einen gültigen Meßbrief zu dem angemeldeten Schiffe nicht vorlegen, so muß der Schiffer die Tragfähigkeit selbst zu Protokoll angeben. Auf Grund dieser Angabe wird die vorläufige Abgaben:Erhebung bewirkt und der Schiffer angewiesen, bei welchem Hauptamte er sich wegen Bezeichnung und Vermessung seines Gefäßes zu melden hat. Dem Beamten, welcher das Vermessungs:Geschäfte bei dem gedachten Hauptamte leitet, liegt es ob, die als Quittung dienenden Duplikat:Anmeldungen mit der Vermessungs:Verhandlung zu vergleichen und nach Befund entweder Nacherhebungen zu veranlassen, oder bei Ueberhebungen den Schiffsführer anzuweisen, daß er bei dem Hauptamte die Vorhufs Erstattung zuviel erhobener Abgaben nöthige Bescheinigung nachsuche.

§. 16.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der tarifmäßigen Schiffabgaben auf den oben bezeichneten Wasserstraßen tritt ein, so oft eine der bei Neustadt Eberswalde, Liebenwalde, Brieskov, Neuhaus, Dranienburg, Spandau, Fürstenwalde, Berlin, Brandenburg und Rathenow belegenen Schleusen, so wie im Ruppiner Kanal die Thiergarten:Schleuse, im Templiner Kanal die

Ammerberger-Schleuse, und auf der obern Havel die Schleuse bei Zehbrück passiert wird.

§. 17.

Bevor ein Schiffsgefäß an genannten Orten eingelassen werden kann, muß der Schiffsführer eine schriftliche oder mündliche Anmeldung bei der Empfangsstelle bewerkstelligen, dabei den Meßbrief, die Bescheinigung über entrichtete Gewerbesteuer, die über die Ladung sprechenden Frachtbriefe und die Abfertigung bei der zuletzt passirten Erhebungsstelle vorzeigen und die Abgabe entrichten.

§. 18.

Nur nach Vorzeigung der erhaltenen Duplicat-Anmeldung, und nachdem der Schleusenwärter sich von der Uebereinstimmung dieser ihm auszuhandigenden Anmeldung mit der Ladung überzeugt hat, soll das Einlaufen in die Schleuse gestattet werden. Der Schleusenwärter giebt die Anmeldung, nachdem er auf Grund derselben den angeordneten Vermerk gemacht hat, mit dem vorgeschriebenen Stempel versehen, beim Auslaufen aus der Schleuse dem Schiffsführer zurück.

§. 19.

Die schriftliche Anmeldung ist nach dem vorgeschriebenen Muster von dem Schiffsführer anzufertigen; Exemplare davon sollen bei allen Empfangsstellen in Vorrath gehalten werden, um jeden Schiffer unentgeltlich damit zu versehen.

§. 20.

Erfolgt die Anmeldung mündlich, nachdem für die schriftliche Anmeldung im §. 19. bestimmten Muster, dann fertigt der Einnehmer die Anmeldung aus und legt sie dem Schiffsführer vor, welcher die Bescheinigung der Richtigkeit nach seiner Angabe und seine Unterschrift beizufügen, oder falls er nicht schreiben kann, mit seinem, durch zwei Zeugen zu bescheinigenden Handzeichen zu versehen hat.

§. 21.

Die Bestimmungen der §. §. 19. und 20. leiden bei einem Flossführer in so weit eine Aenderung, daß dieser bei jedem Floss den Inhalt an Stücken Holz, auch ob und womit das Floss etwa noch beladen sei, bei Vorlegung der Frachtbriefe anzumelden hat.

§. 22.

Wird bei der anzustellenden Prüfung die Angabe richtig befunden, so wird die Abgabe dem Tarif gemäß berechnet. Nach erfolgter Zahlung wird dem Schiffsführer Quittung auf dem Duplikate ertheilt und mit den überlieferten Papieren zugestellt.

§. 23.

Besteht die Ladung eines Schiffes nur theilweise aus Gegenständen, für welche der halbe Tariffatz gelten würde, dann muß der volle Tariffatz erhoben werden, indem nach dem Tarif der volle Satz statfinden würde, wenn auch gar keine Gegenstände, wofür der halbe Satz zugelassen ist, beladen wären.

§. 24.

Die Dienststunden, in welchen die Beamten zur Abfertigung der Schiffe stets gegenwärtig sein müssen, sind:

von October bis einschließlich Februar:

Vormittags von 8 bis 12 Uhr,

Nachmittags von 2 bis 5 Uhr;

in den übrigen Monaten:

Vormittags von 7 bis 12 Uhr,

Nachmittags von 2 bis 5 Uhr.

Außer den Dienststunden kann keine Abfertigung verlangt, dagegen das Durchschleusen selbst von Sonnen: Auf: bis Sonnen: Untergang, zugelassen werden.

Bei lebhaftem Verkehre und in dringenden Fällen werden die Beamten auch zur späteren oder früheren Abfertigung sich bereitwillig zeigen.

§. 25.

Da Handkähne, selbst wenn sie unbeladen und ihrer Bauart nach keine Frachtkähne sind, so wie Gondeln u. nach den Bestimmungen des Tariffs die Schleusen nur dann abgabefrei passiren dürfen, wenn ihre Führer gleich bei der ersten Schleuse für die ganze Fahrt deklariren, ob sie einen besondern Schleusen: Auszug verlangen, oder mit anderen Kähnen durchschleusen wollen; so ist ihnen eine Bescheinigung nothwendig, woraus ersichtlich ist, in welcher Art sie ihre Deklaration abgegeben haben.

Diese Bescheinigung wird von der, bei der zuerst passirten Schleuse befindlichen Empfangsstelle, oder wo diese nicht vorhanden ist, von dem Schleusenmeister unentgeltlich erteilt. Ohne Vorzeigung einer solchen Bescheinigung wird keinem solcher Fahrzeuge eine Schleuse geöffnet.

§. 26.

Kähne, welche zur Ableichterung dienen, müssen die Schleusen: Abgaben gleichfalls entrichten, wenn nicht durch besondere Bestimmung bei einzelnen Schleusen ein Erlaß derselben nachgegeben worden ist. In letzterem Falle muß der Erheber der Schiffahrts: Abgaben sich aber aus den Frachtbrieften und durch Bescheinigung eines anderen Steuer: Beamten die Ueberzeugung verschaffen, daß das frei durchlaufende Gefäß zur Ableichterung erforderlich

ist und nur zu diesem Zweck benutzt wird. Die Hauptämter sind besetzt,
das Nöthige hiernach einzuleiten.

S. 27.

Daß das Durchschleusen der Schiffe unter Beobachtung der hier gegebenen Vorschriften geschehe, davon haben die Steuer: Aufsichts: Beamten so oft als möglich Ueberzeugung zu nehmen.

Berlin, den 9ten Juni 1838.

Vorstehende Bestimmungen werden hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß solche vom 1sten August c. an in Wirksamkeit treten.

Danzig, den 21sten Juni 1838.

Der Provinzial: Steuer: Direktor.

Muster K.

Daß ich für den Schiffer (Vor: und Zunamen) zu (Wohnort) einen neuen
Elb: } Kahn mit Riesbord erbauet habe, und solcher von der Baustelle
Oder: } ohne
durch den (Vor: und Zunamen des Abholenden) aus (Wohnort) im belastungsfähigen Zustande heute abgeholt worden, bescheinige ich hiermit.

Ort und Datum.

Der Schiffs: Baumeister.

Siegel. Namens: Unterschrift.

Muster M.

Daß der } dem Schiffer (Vor: und Zunamen) zu (Wohnort) zugehörige,
die }

mit der Bezeichnung L. 1835. versehenen Elb: }
Oder: } Kahn von mir baulich ver-
Zille: }

ändert worden ist, indem der Riesbord } verfault war, und ich heute das ge-
die Windlatte }

dachte Gefäß dem (Vor: und Zunamen des Abholenden) im belastungsfähigen Zustande übergeben habe, bescheinige ich hiermit.

Ort und Datum.

Der Schiffs: Baumeister.

Siegel. Namens: Unterschrift.